

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 382 - 383

Wirkung des Mangels erforderlicher Streitkonsense

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Der Berechtigte soll nur sein Recht nicht zum Vortheile eines Dritten, und zur Chifane des Käufers geltend machen. Aus der bloßen Thatsache des Gelderborgens kann eine solche Ungebühr nicht vermuthet, sie muß besonders bewiesen werden. Demzufolge steht auch der Umstand, daß der Retrahent der allgemeinen Gant unterliegt, der Ausübung eines ihm zustehenden Näherrechts an und für sich um so weniger entgegen, als das Näherrecht, in der Eigenschaft als *jus personalissimum*, nicht in die Gantmasse fällt.

DA&C. v. 13. Juli 1841, Nr. 893^{39/40}.

3.

Fortdauernde Gesetzeskraft der Regensburger Wachtgedingsordnung von 1774.

Diese wurde, Einwendens ungeachtet, von dem obersten Gerichtshofe angenommen bei Entscheidung der Rechtsfachen Nr. 76¹⁸¹⁸ u. 893^{39/40}.

4.

Wirkung des Mangels erforderlicher Streitkonsense.

Dem Vertreter verklagter Pfarreien war zur Beibringung des erforderlichen Streitkonsenses eine Frist vorgesteckt worden. Nachdem die Ertheilung des Konsenses innerhalb der Frist nicht geschehen war, wurde beklagter Seits einstweilige Sistirung des Verfahrens beantragt, diesem Antrag jedoch von dem Gerichte nicht entsprochen; es erging vielmehr nach weiterer Verhandlung ein Urtheil (in Betreff einer vorgeschützten gerichtssablehnenden Einzrede). In dem hiegegen ergriffenen Rechtsmittel wurde Namens der Beklagten auch darüber Beschwerde geführt, daß ihrem Antrage, das ganze Verfahren bis zur Beibringung des Streitkonsenses zu sistiren, nicht stattgegeben worden. Diese Beschwerde wurde aber in dem DA&C. v. 7. Juni

1843 (Nr. 475 ^{40/41}) für unbegründet erachtet. „Allerdings (heißt es in den Motiven) haben die Pfarrer und Nutznießer des Pfarrvermögens nach den bestehenden Vorschriften, ehe sie einen dieses Vermögen betreffenden Rechtsstreit beginnen oder in einen solchen sich einlassen, den Streitkonsens der vorgesezten Obergewaltbehörde zu erholen, und ein ohne diesen Konsens begonnener und durchgeführter Rechtsstreit ist, falls der Konsens nicht beigebracht wird, ohne Nachtheil für das betheiligte Kirchenvermögen, und zu Recht nicht bestehend. Diese Nichtigkeit der gepflogenen Verhandlungen tritt indessen nicht ipso jure von selbst ein, sondern erst dann, wenn die Ertheilung des Konsenses oder die nachträgliche Genehmigung verweigert wird. Es ist Sache der Pfarrer, als Vertreter des Pfarrvermögens, den erforderlichen Konsens sobald als möglich zu erholen und sich bei dem Prozeßgerichte darüber, daß die geeigneten Schritte geschehen seyen, gehörig auszuweisen; aber es kann nicht angehen, die Sistirung des Streites unter dem Vorwande, daß der Konsens noch abgehe, auf eine ganz ungewisse Zeit hinaus zu verlangen und dadurch den Gegner in seiner Rechtsverfolgung hinzuhalten. Noch weniger kann also bloß deßhalb, weil der Konsens noch nicht erholt und beigebracht ist, die gepflogene Verhandlung und die Entscheidung als nichtig aufgehoben werden. Wird der Konsens nachträglich beigebracht, so bleiben die Verhandlungen aufrecht, und es ist kein Grund zur Annullirung gegeben. Wird er aber verweigert, so fällt alles weitere Verfahren hinweg, die klägerischen gegen die Pfarreien gerichteten Ansprüche sind dann anerkannt, und wenn wegen der bereits gepflogenen aber nicht genehmigten Verhandlungen den derzeitigen Vertretern des Pfarrvermögens Kosten überbürdet werden sollten, weil sie etwa unterlassen haben, um den